



## **Zählen die Auslagen des Schiedsmannes für die Fahrt zu und von seinem Sprechzimmer zu den sächlichen Kosten?**

Von Horst Buchberger, Justizamtman, Münster (Westf.)

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist ein Fall, wie er sich dieser Tage irgendwo im weiten Münsterland ereignet hat: Eine Gemeinde stellt dem Schiedsmann einen Raum im Rathaus zur Abhaltung von Sprechstunden und zur Durchführung von Sühneterminen zur Verfügung, weigert sich aber, die Kosten der An- und Abfahrt des ca. 6 km von dem Geschäftszimmer entfernt wohnenden Schiedsmannes zu tragen. Sie vermag keine Rechtsgrundlage für eine Erstattung der Fahrtauslagen zu erkennen.

Keinen Bedenken dürfte die Feststellung begegnen, dass es sich bei den zur Erstattung angemeldeten Auslagen um Kosten handelt, die ausschließlich durch die Ausübung des Schiedsmannsammtes bedingt sind. Denn als Privatmann wäre der Schiedsmann zu den Fahrten ins Rathaus nicht genötigt. Unwidersprochen wird auch bleiben, dass die umstrittenen Auslagen nicht zu den von den Parteien zu tragenden Verfahrenskosten zählen. Nach Nr. 2 VV zu § 44 SchO NW haben die Parteien nämlich Fahrtkosten des Schiedsmannes nur in dem Fall zu übernehmen, dass außerhalb des Geschäftsraumes verhandelt wird. Das Rathaus liegt aber nicht außerhalb des Geschäftsraumes, sondern birgt den Geschäftsraum. Blicke die Frage, ob die Fahrtauslagen sächliche Kosten des Schiedsmannes, darstellen. Den Begriff „sächliche Kosten“ definiert das Gesetz selbst nicht. Die Aufführung in Nr. 1 VV zu § 48 SchO NW ist keine vollständige und abschließende, sondern eher beispielhaft. Deutlich wird das schon daran, dass in Nr. 2.2, 3.1 und 3.2 VV zu § 48 SchO weitere sächliche Auslagen aufgezählt sind. Unter sächlichen Kosten werden verstanden werden dürfen

a) alle Auslagen, die aufgewendet werden müssen, um eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Schiedsmannsammtes zu ermöglichen, aber auf die Parteien nicht abgewälzt werden können,

b) alle Auslagen, die durch die Wahrnehmung des Schiedsmannsammtes notwendigerweise entstehen und ohne Verschulden des Schiedsmannes von den Parteien nicht eingezogen werden können.

Die Kosten der Fahrt des Schiedsmannes zu seinem Geschäftsraum fielen unter b) dieser Begriffsbestimmung. Sie hätten danach als sächliche Kosten zu gelten und wären gemäß §48 Abs. 1 SchO NW von der Gemeinde zu erstatten.

Es wäre zu prüfen, ob die geltende Lösung auch der Billigkeit entspricht. Wie schon ausgeführt, handelt es sich bei den Fahrtkosten um Auslagen, die der Schiedsmann als

Privatmann nicht aufwenden müsste. Mit einem öffentlichen Bediensteten, der für die

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Fahrt zu und von seiner Beschäftigungsbehörde keine Entschädigung erhält, ist der Schiedsman nicht, mit der Beschäftigungsbehörde nicht der von der Gemeinde angebotene Raum vergleichbar. Der Schiedsman muss in dem Schiedsmannsbezirk wohnen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SchO NW). Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirkes ist der Schiedsman nicht befugt (§ 14 SchO NW). Regelmäßig ist daher die Wohnung sein Geschäftslokal. Fahrtkosten entstehen erst, weil die Gemeinde dem Schiedsman ein außerhalb der Wohnung, möglicherweise gar außerhalb des Bezirkes gelegenes Geschäftszimmer zuweist (ein Verstoß nach § 14 SchO NW liegt indes nicht vor, weil sich nach herrschender Meinung der Bezirk um das von der Gemeinde angebotene Sprechzimmer erweitert). Dem Schiedsman steht es zwar frei, auf das Angebot der Gemeinde nicht einzugehen. Schlägt er es aber aus, liefe er nach Nr. 2.3 VV zu § 48 SchO NW Gefahr, die durch den Publikumsverkehr verursachten Mehrkosten an Beleuchtung, Heizung und Reinigung in seiner Wohnung selbst tragen zu müssen. Keiner näheren Ausführungen bedarf, dass dem Schiedsman über den Verzicht auf Freizeit und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten hinaus nicht auch abverlangt werden kann, für sein Ehrenamt noch finanzielle Aufwendungen zu erbringen. Sonst dürften Ehrenämter nur noch von Begüterten bekleidet werden, müsste Minderbemittelten ein Ablehnungsrecht in § 8 SchO NW zugestanden werden. Noch eine abschließende Bemerkung: Die Fahrtauslagen zum Geschäftsraum müssen, um als sächliche Kostenerstattet werden zu können, notwendig sein. Ob sie notwendig sind, wird in einzelnen von der Entfernung der Wohnung zum Geschäftsraum, einer etwaigen Körperbehinderung des Schiedsmannes, evtl. auch der Witterung abhängen. Im Ausgangsfall braucht nicht darüber gestritten zu werden, dass der Schiedsman ein Verkehrsmittel in Anspruch nehmen muss, um zum Geschäftsraum zu gelangen. Die Höhe der Fahrkostenerstattung wird nach g 5 u. 6 des „Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes NW“ zu bemessen sein. Darauf hingewiesen werden darf noch, dass sich die Schriftleitung der Schiedsmanns-Zeitung in Heft 1/1971 S. 12 mit einem gleichgelagerten Fall befasst hat. Sie ist, wenn auch mit teilweise anderer Begründung, zu demselben Ergebnis gelangt.